

Frau  
Abgeordnete  
Dr<sup>in</sup>. Andrea Haselwanter-Schneider  
über den Präsidenten des Tiroler Landtags  
DDr. Herwig van Staa  
im Hause



Mag. Johannes Tratter

Telefon 0512/508-2040

Fax 0512/508-2045

buero.lr.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend „Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?“, (492/16)**

**Beantwortung;**

Geschäftszahl LRJT-LE-11/286-2016

Innsbruck, 14.11.2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 12.10.2016 eine Anfrage betreffend „**Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung ausgesprochen?**“, Einlaufzahl 492/16, an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

1. *Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind - zielt ihr Inhalt darauf ab - insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung von „Innen- und Außenverhältnis“ kann - zB im Dienstrecht schwierig sein.*

*... Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.*

*Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erteilt?*

2. *Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?*
3. *Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?*
4. *Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?*
5. *Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben sie sich gewehrt?*
6. *Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?*
7. *Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?*
8. *Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?*
9. *Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?*
10. *Wenn nein, warum nicht?*
11. *„Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. " Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „Wer als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird.“*  
*Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?*
12. *Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?*
13. *Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?*

**Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:**

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Vorab erlaube ich mir Ihre unter 1.) angeführte und dem Stand der Lehre und der Judikatur entsprechende Definition des Begriffes der Weisung um zwei ganz wesentliche aus der Judikatur stammende und allgemein anerkannte Aspekte, die an sich in der von ihnen angesprochenen und nur teilweise zitierten Definition an sich bereits enthalten sind, zu ergänzen.

Einleitend definieren sie eine Weisung als eine „normative Anordnung“. Dieser Definition möchte ich mich gerne zustimmend anschließen. Der Verwaltungsgerichtshof würdigt den Begriff der „normativen Anordnung“ sinngemäß als Befehl mit Befolgungsanspruch jenseits einer „Einladung“ (VwGH 1.3.2016, Ra

2016/18/0008). Wesentlich für eine „normative Anordnung“ ist insbesondere ein autoritatives Wollen (bspw VwGH 26.3.2015, 2011/07/0247). Insofern handelt es sich bei einer Weisung um eine Form des Befehles der einen ganz klar definierten Inhalt haben muss. Nur dort wo einem nachgeordneten Organ ein sowohl der Art als auch dem Inhalt nach derart konkretisierte Anweisung erteilt wird, dass diesem Organ ohne weitere Schritte, das Setzen eines Aktes möglich ist, kann von einer Weisung gesprochen werden.

Zum Zweiten gründet die von Ihnen zitierte Definition der Weisung auf eine Entscheidung des VwGH vom 14.3.2013, ZI 2013/12/0042 (auf die diesbezügliche nur teilweise wörtliche Übereinstimmung zwischen dieser Entscheidung und ihrem Zitat darf ich nochmals ausdrücklich hinweisen). Allerdings fehlt ein tragendes Element dieser Entscheidung das ganz wesentlich für eine Abgrenzung einer Weisung ist. Der Judikatur des VwGH folgend sind Wissenserklärungen über Umstände im Tatsächlichen (im Ressortbereich) niemals Weisungen.

Diese zwei Abgrenzungen sind deshalb von Bedeutung, da der VfGH in ständiger Rechtsprechung festhält, dass aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzkonzept ein für den Gesetzgeber bestehender "Rechtstypenzwang" abzuleiten ist (VfGH vom 25. Februar 2004, V 121/03 (VfSlg 17.137); VfGH vom 7. Oktober 2009, G 81/09 (VfSlg 18.905); VfGH vom 23. September 2010, B 262/08 (VfSlg 19.157)). In diesem Zusammenhang sieht das Bundesverfassungsrecht für den Bereich der Hoheitsverwaltung bestimmte Rechtsformen des Verwaltungshandelns vor, derer sich die Verwaltungsbehörden bei der Vollziehung von Gesetzen zu bedienen haben. Es handelt sich dabei um die Verordnung, den Bescheid, den Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die Weisung (in diesem Sinne auch VwGH vom 13.9.2016, Ro 2014/03/0062).

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer Verwaltungsbehörde. Somit ist jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Aufgrund obiger Ausführungen und unter der Annahme, dass nur Weisungen (Aufträge) nach § 44 Abs.3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016, § 2 Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2016, bzw. § 8 Abs. 3 Landesbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/2016, gemeint sein können, bei denen ich mich über rechtliche Bedenken und/oder rechtliche Einwände der untergeordneten Organen hinweg gesetzt und eine anderslautende Entscheidung getroffen habe, wird mitgeteilt, dass meinerseits keine Weisungen in dieser Form erteilt wurden.

mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter